Hessischer Kegler- und Bowling-Verband e.V.

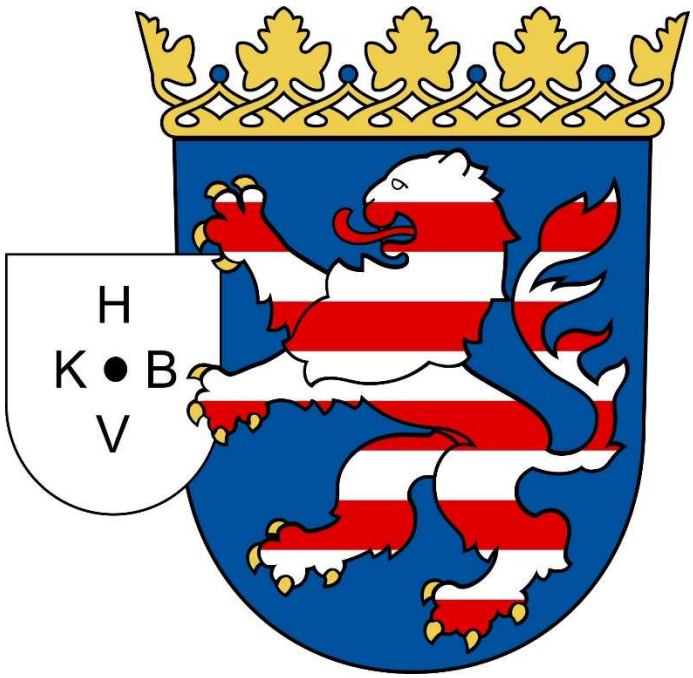

Rechts- und Verfahrensordnung

Stand: 03.04.2020

INHALT

1. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE 1

2. RECHTSINSTANZEN 2

3. ZUSTÄNDIGKEIT 2

4. VERFAHREN 3

5. ENTSCHEIDUNGEN 4

6. STRAFEN UND MAßNAHMEN 4

7. KOSTEN UND GEBÜHREN, AUSLAGEN 4

8. WIRKSAMKEIT DER ENTSCHEIDUNGEN 7

9. RECHTSMITTEL 7

10. WIEDERAUFNAHME 7

11. GNADENRECHT 7

12. INKRAFTTRETEN 8

1. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

1.1. Alle Rechtsstreitigkeiten innerhalb des Hessischen Kegler- und Bowlingverbandes e.V. werden von den zuständigen Rechtsinstanzen des Verbandes in eigener Zuständigkeit entschieden.

1.2. Der Rechts- und Verfahrensordnung des HKBV unterliegen alle Organe und Untergliederungen des Verbandes, die Funktionsträger, alle Mitgliedsvereine und deren ***~~Einzel~~ Mitglieder***, die dem Verband angeschlossen sind.

1.3. Die Rechts- und Verfahrensordnung soll gewährleisten, dass in Streitfragen, die die Satzung, die Ordnungen und die Durchführung des Kegel- und Bowlingsportbetriebs betreffen, Entscheidungen herbeigeführt werden können.

1.4. Die Mitglieder des HKBV sind verpflichtet, alle Streitigkeiten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, von der zuständigen Rechtsinstanz auf Antrag entscheiden zu lassen. Die Anrufung der ordentlichen Gerichte ist nur nach Anzeige an den geschäftsführenden Verbandsvorstand zulässig.

1.5. In Streitfällen, die sich aus dem Sport- und Spielbetrieb ergeben und bei Verstößen gegen die auch für die Landesverbände verbindlichen Bestimmungen der DKB-Sportordnung (Allgemeiner Teil und Besonderer Teil) und der jeweiligen Spielordnungen der Sektionen im HKBV, können die Rechtsinstanzen des HKBV nur im Wege der zulässigen Rechtsmittel angerufen werden.

1.6. In allen Rechtsfällen, die in der Verbandssatzung und den weiteren Rechts- und Ordnungsgrundlagen des Verbandes nicht berücksichtigt sind, haben die Rechtsinstanzen nach eigenem Ermessen im Sinne des sportlichen Gedankens zu urteilen.

1.7. Die Rechtsinstanzen des HKBV sind in ihren Entscheidungen unabhängig und unterliegen keinen Weisungen oder Empfehlungen eines Verbandsorgans oder der Sektionsorgane und deren spielleitenden Stellen.

1.8. Die Vorschriften der Rechts- und Verfahrensordnung des ~~**Deutschen Keglerbundes**~~ ***Deutschen Kegler- und Bowling-Bundes (*DKB)** sollen sinngemäß angewendet werden, soweit verbandseigene Regelungen nicht getroffen ~~**wurden**~~. ~~**sind.**~~

1.9. ~~**Doping**~~
~~**Der HKBV untersagt den Einsatz von Dopingmitteln, soweit deren Einnahme und Weitergabe von der NADA/WADA untersagt sind. Jeder Verstoß hiergegen wird nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung des DKB sowie dieser Rechts- und Verfahrensordnung geahndet.**~~

2. RECHTSINSTANZEN

2.1. Rechtsinstanzen sind:

2.1.1. die Rechtsausschüsse der HKBV-Sektionen der Bahnarten Classic, Schere (einschließlich Bohle) und Bowling

2.1.2. der Verbandsrechtsausschuss

2.2. Die Rechtsinstanzen bestehen aus jeweils 3 Mitgliedern. Sie treffen ihre Entscheidungen in dieser Besetzung. In Verhinderungsfällen sind die gewählten Ersatzmitglieder zu berufen. In eigener Sache und in Angelegenheiten seines Vereines darf ein Mitglied der Rechtsinstanzen nicht tätig werden.

2.3. ***Die Mitglieder der Rechtsausschüsse im HKBV, dürfen zur Wahrung Ihrer Neutralität keine weiteren Ämter im HKBV und seiner Sektionen, sowie im DKB und seinen Disziplinverbänden, sowie in der DCU haben.*** Die Mitglieder des Verbandsrechtsausschusses, werden von der Verbandsversammlung so gewählt, dass alle 3 HKBV-Sektionen vertreten sind. Die Mitglieder des jeweiligen Rechtsorgans wählen den Vorsitzenden aus ihrer Mitte selbst.

3. ZUSTÄNDIGKEIT

3.1. Die Sektionsrechtsausschüsse entscheiden Bahnart bezogen über:

3.1.1. Verstöße von Vereinen, Klubs und Spielern und bei Streitfällen, die sich aus dem Sport- und Spielbetrieb ergeben und bei Verstößen gegen die für die Landesverbände verbindlichen Bestimmungen der DKB-Sportordnung (Allgemeiner Teil und Besonderer Teil), der Sektions-

ordnungen und der Sektionsspielordnungen sowie der einschlägigen sonstigen Bestimmungen.

3.1.2. Einsprüche gegen die Wertung von Spielen im Zuständigkeitsbereich der HKBV- Sektionen

3.1.3. Einsprüche gegen Entscheidungen der spielleitenden Stellen und anderen Organen der Sektionen

3.1.4. die Rechtsmäßigkeit von Beschlüssen und Entscheidungen von Sektionsorganen.

3.2. Der Verbandsrechtsausschuss ist oberste und letzte Rechtsinstanz des HKBV. Er entscheidet über:

3.2.1. das Rechtsmittel der Berufung gegen Entscheidungen der Sektionsrechtsausschüsse

3.2.2. alle Streitfragen, die sich aus der Zusammenarbeit von Organen und Ausschüssen ergeben

3.2.3. Streitfragen zwischen Mitgliedsvereinen
Verstöße gegen die Satzung und die Ordnungen

3.2.4. Handlungen, die dem HKBV, seinen Organen und deren Mitgliedern Schaden zufügen oder deren Ansehen und Interessen geschädigt haben

3.2.5. die Rechtsmäßigkeit von Beschlüssen und Entscheidungen eines Organs des HKBV.

4. VERFAHREN

4.1. Verfahren bei den Rechtsinstanzen können nur schriftlich unter Darlegung des Sachverhalts eingeleitet werden.

4.2. Antragsberechtigt einschließlich des Rechtsmittels der Berufung sind die Organe des HKBV, die Sektionen und die Verbandsmitgliedsvereine. Die Antrags-, Beschwerde- oder Berufungsschrift sowie die Schriftsätze sind in allen Fällen in 4facher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle des HKBV einzureichen. Verfahren, die durch Sektionsfunktionsträger in deren Zuständigkeit eingeleitet werden, bedürfen der Genehmigung durch den Sektionsvorstand.

4.3. Antragsberechtigt sind auch Personen, die eine Rechtsverletzung durch den Verband bzw. dessen Organe oder Hilfsorgane und die damit verbundene Selbstbetroffenheit behaupten.

4.4. Reichen die Gründe eines Verfahrens nach Auffassung der Rechtsinstanzen nicht aus, so ist die Einleitung eines Verfahrens abzulehnen. Der Vorsitzende hat das Recht, eine gütliche Erledigung der Streitsache zu versuchen, damit ein Verfahren entfallen kann. Ist ein Sachverhalt dem Antragssteller länger als ~~3 Monate~~ ***6 Wochen*** bekannt, ist die Anrufung der Rechtsinstanzen nicht mehr möglich.

4.5. eröffnet die zuständige Rechtsinstanz das Verfahren, ist der Antrag dem Antragsgegner mit der Aufforderung zuzustellen, zu dem Antrag binnen 2 Wochen schriftlich Stellung zu nehmen. Liegt eine Äußerung innerhalb dieser Frist nicht vor, kann auch ohne diese Äußerung entschiedenen werden. Sie muss innerhalb von 6 Wochen verhandeln. Die Frist rechnet sich von dem Tage des Eingangs.

4.6. Der Verbandsrechtsausschuss und die Sektionsrechtsausschüsse können alle Angelegenheiten in mündlicher Verhandlung erörtern. Entscheidungen im schriftlichen Verfahren sind im Einver-

nehmen mit den Verfahrensbeteiligten möglich. Die Ladungsfristen zu mündlichen Verhandlungen betragen 2 Wochen. Sie kann von dem Vorsitzenden in dringenden Fällen auf 3 Tage abgekürzt werden. Über mündliche Verhandlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden und einem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Die Vorsitzenden der Rechtsorgane sind befugt, auch Nichtmitglieder dieser Organe als Protokollanten zu bestellen. Diese erhalten Fahrtkosten und Tagegeld nach der Auslagenerstattungsordnung.

4.7. Verfahren vor den Rechtsinstanzen sind im Übrigen nach rechtsstaatlichen Grundsätzen zu führen.

5. ENTSCHEIDUNGEN

5.1. Entscheidungen einschließlich der Kostenentscheidung der Rechtsinstanzen müssen mit schriftlicher Begründung innerhalb von 4 Wochen per Einschreiben mit Rückschein den Parteien zugestellt werden. Eine Ausfertigung der Entscheidung erhält der geschäftsführende Vorstand des HKBV über die Geschäftsstelle, eine Ausfertigung der Entscheidung erhält der Vorstand der zuständigen Sektion ebenfalls über die Geschäftsstelle des HKBV. Die Entscheidung muss im nächsten amtlichen Bekanntmachungsorgan veröffentlicht werden.

6. STRAFEN UND MAßNAHMEN

6.1. Als Strafen können ausgesprochen werden:

6.1.1. **~~die~~** Ahndungsmittel und Maßnahmen entsprechend der DKB-Rechts- und Verfahrensordnung **~~in der jeweils gültigen Fassung.~~**

6.1.2. Schriftliche Verwarnung wegen grob**er** **~~unsportlichen~~** **Unsportlichkeit.**

6.1.3. Geldbußen **~~bis zu 500,00 Euro~~**

6.1.4. Aberkennung des Rechts auf Ausübung eines Ehrenamtes im **~~Verband~~** **HKBV.**

6.1.5. Ausschluss (Vereinsausschlüsse bedürfen jedoch der Zustimmung und Entscheidung des Landessportbundes Hessen)

6.2. Die Sektionen sind ermächtigt für sportliche Verfehlungen im Rahmen ihrer Spielordnungen oder Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb Bußgeldkataloge zu erstellen, die Geldbußen **~~bis 500,00 Euro~~** für Verfehlungen im Sportbetrieb enthalten können. Diese Bußgeldkataloge müssen durch den jeweiligen Sektionsvorstand mehrheitlich beschlossen werden. Die Bußgeldkataloge sind allen Vereinen bekannt zu geben. Diese Bußgeldkataloge müssen durch den Vorstand des HKBV zu ihrer Gültigkeit genehmigt werden. Die Verhängung der Bußgelder erfolgt durch die spielleitenden Stellen in den Sektionen. Es **~~kommt~~** **gilt** die jeweilige Fassung des Bußgeldkataloges, **~~die~~** **der** am Tag der Verfehlung Gültigkeit hatte. **~~, zur Anwendung~~**.

6.3. Gegen die Bußgeldbescheide der spielleitenden Stellen ist das Rechtsmittel des Einspruches beim zuständigen Sektionsrechtsausschuss gegeben. Die Entscheidung des Sektionsrechtsausschusses ist in den Fällen der Ziffern 6.2 endgültig.

7. KOSTEN UND GEBÜHREN, AUSLAGEN

7.1. Jede Entscheidung, die eine Instanz abschließt, muss eine Kostenregelung enthalten, es sei denn, sie ist ausdrücklich für gebührenfrei erklärt worden.

7.2. Die Kosten eines Verfahrens trägt in der Regel die bestrafte oder unterliegende Partei nach Maßgabe des Verfahrensausganges. Die Rechtsinstanzen können nach billigem Ermessen eine andere Kostenentscheidung fällen, insbesondere bei Mitverschulden eines anderen Prozessbeteiligten. Kosten, die durch mutwilliges Verhalten eines Beteiligten entstanden sind, trägt dieser selbst. Die Mehrkosten einer Vertretung durch einen Rechtsanwalt werden nicht erstattet.

7.3. Soweit Kosten nicht von den Parteien zu tragen sind, trägt diese der HKBV.

7.4. Ist ein Verfahren von einem HKBV-Organ eingeleitet, so trägt im Fall der Einstellung oder des Freispruchs der HKBV die Kosten.

7.5. Die Verfahren vor den Rechtsorganen sind gebührenpflichtig. Die Gebühren betragen:

7.5.1. für Verfahren vor dem Sektionsrechtsausschuss ~~**130,00**~~ **200,00** €

7.5.2. für Verfahren vor dem Verbandsrechtsausschuss
a) für die 1. Instanz ~~**130,00**~~ **200,00** €
b) für die Berufungsinstanz ~~**300,00**~~ **400,00** €

7.6. Die Gebühren sind vor oder mit der Einleitungs- oder Rechtsmittelschrift zu zahlen. Der Zahlungsnachweis ist durch Beifügung des Zahlungsbeleges zu führen. Fehlt er, kann er nur innerhalb der jeweiligen Rechtsmittelfrist nachgereicht werden. Werden die Gebühren nicht fristgerecht gezahlt, so wird das erstinstanzliche Verfahren durch unanfechtbaren Beschluss eingestellt oder das Rechtsmittel verworfen. Organe des HKBV sind von der Gebührenpflicht befreit.

7.7. Die Zahlung von Vorschüssen zur Deckung der zu erwartenden Auslagen kann veranlasst werden.

7.8. Unterliegt die gebührenpflichtige Partei, so sind die Gebühren verfallen; obsiegt sie ganz oder teilweise, so sind die Gebühren entsprechend zu erstatten. Eine Verrechnung mit den Kosten findet nicht statt.

7.9. Geladene Zeugen und Sachverständige erhalten nachgewiesene bare Auslagen und Tagegelder in Höhe der HKBV-Sätze nach Feststellung durch den Vorsitzenden der Rechtsinstanz von der HKBV-Geschäftsstelle erstattet. Sie sind Bestandteile der Verfahrenskosten.

7.10. Die Gebühren, Kosten und Geldbußen sind einzuzahlen bei dem
HKBV e.V., Otto-Fleck-Schneise 4, 60528 Frankfurt am Main,
Bankverbindung: Volksbank Darmstadt-Südhessen, IBAN: DE93 5089 0000 0015 9038 13

7.11. Die Rücknahme von Einsprüchen und Rechtsmitteln ist über Gebühren und Kosten durch unanfechtbaren Beschluss zu entscheiden. Bei Rücknahme vor Eintritt in die Verhandlung bzw. im schriftlichen Verfahren vor Erlass der Entscheidung kann die Gebühr ermäßigt oder erlassen werden. Die bis dahin entstandenes Kosten gehen zu Lasten des Beschwerdeführers.

7.12. Die Mitglieder der Rechtsinstanzen erhalten Fahrtkosten und Reisespesen wie die Vorstandsmitglieder des HKBV von der HKBV-Geschäftsstelle erstattet. Diese Kosten sind durch die Gebühren gedeckt und dürfen nicht zusätzlich erhoben werden.

7.12.1. Werden mehrere Verfahren in einer Sitzung behandelt, so sind die Kosten für jede einzelne Sache zu berechnen.

7.13. Jede Partei trägt ihre eigenen Aufwendungen und die für den Bevollmächtigten selbst. Die Rechtsinstanz kann die Kosten bei Unbilligkeit ganz oder teilweise anderweitig verteilen. Die Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen und die Gebühr für eine Entscheidung werden in jeder Instanz hinsichtlich eines jeden Teils des Streitgegenstandes nur einmal erhoben.
Eine volle Gebühr entsteht:

7.13.1. für die Einleitung des Verfahrens (Verfahrensgebühr)

7.13.2. für die mündliche Verhandlung (Verhandlungsgebühr)

7.13.3. für die Anordnung von Beweiserhebung (Zeugen und Sachverständigenanhörung) (Beweisgebühr). Bei Verfahren der einstweiligen Anordnung ermäßigt sich die jeweilige Gebühr auf die Hälfte.

7.13.4. Die Gebühr beträgt 50,- Euro für jede angefangenen 250,- Euro Streitwert. Die Schreibauslagen betragen für jede angefangene Schreibseite 1,- Euro; sie sind ebenso Bestandteil der Verfahrenskosten wie die Postzustellungskosten; hierfür kann insgesamt auch ein Pauschalbetrag von 20,- Euro in Ansatz gebracht werden. Außerdem ist Ersatz für die entstandenen Post- und Fernsprechgebühren zu leisten.

7.13.5. Bei Abschluss eines Vergleiches verbleibt es bei den bisher bereits angefallenen Verhandlungs- und Beweisgebühren.

7.13.6. Kostenschuldner ist derjenige, der das Verfahren in der Instanz beantragt hat und ferner derjenige, dem durch die verbandsrechtliche Entscheidung die Kosten des Verfahrens auferlegt sind.

7.14. Der Wert des Streitgegenstandes ist nach der sich aus dem Antrag des Antragstellers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen von dem Vorsitzenden der entscheidenden Instanz zu bestimmen. Der Wert darf nicht unter 500,- Euro angenommen werden. Gegen die Streitwertbestimmung ist der Rechtsbehelf der Beschwerde binnen 2 Wochen zulässig. Hierüber entscheiden die Mitglieder der Rechtsorgane gemäß Ziffer 2 abschließend.

7.15. Das Gesuch um Festsetzung der zu erstattenden Kosten ist bei der Geschäftsstelle des HKBV einzubringen, die auch hierüber entscheidet. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde innerhalb einer Woche ab Beschlusszustellung zulässig. Hierüber entscheidet der Vorsitzende der zuletzt erkennenden Rechtsinstanz.

7.16. Ansprüche auf Erstattung von Auslagen der Parteien sind innerhalb eines Monats nach Erlass der Entscheidung schriftlich zu stellen. Die Ansprüche auf Zahlung von Kosten und Bußen verjähren ein Jahr nach Rechtskraft der Entscheidung.

7.17. Wird eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung aufgehoben oder abgeändert, so ist die Partei nicht zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der den anderen Verfahrensbeteiligten durch den vorzeitigen Vollzug der Entscheidung entstanden ist.

7.18. Verletzt ein Mitglied der Rechtsinstanz bei der Entscheidung in einer Rechtssache seine den Vereinsmitgliedern gegenüber obliegende Amtspflicht, so ist er für den daraus entstandenen Schaden nur dann verantwortlich, wenn die Pflichtverletzung mit einer im Wege des staatlichen gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden „öffentlichen Strafe“ bedroht ist. Auf eine pflichtwidrige Verweigerung oder Verzögerung der Ausübung des Amtes findet diese Vorschrift keine Anwendung. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn die verletzte Partei es vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden.

8. WIRKSAMKEIT DER ENTSCHEIDUNGEN

8.1. Gegen Entscheidungen des Verbandsrechtsausschusses gibt es kein Rechtsmittel. Sie werden mit ihrer Verkündigung, mangels Verkündung mit ihrer Zustellung wirksam.

8.2. Gegen Entscheidungen der Sektionsrechtsausschüsse ist das Rechtsmittel der Berufung – ausgenommen die Fälle der Ziffer 6.2 dieser Rechts- und Verfahrensordnung – gegeben. Die Entscheidungen der Sektionsrechtsausschüsse werden spätestens mit Ablauf der Rechtsmittelfristen wirksam.

9. RECHTSMITTEL

9.1. Die im HKBV zulässigen Rechtsmittel sind:

9.2. Einspruch gegen Spielwertungen und Entscheidungen der spielleitenden Stellen einschließlich verhängter Geldbußen gemäß Ziffer 6.2. Berufung gegen Entscheidungen bzw. Urteile der Sektionsrechtsausschüsse

9.3. Jede Entscheidung einer Rechtsinstanz muss eine Rechtsmittelbelehrung oder den Hinweis enthalten, dass ein Rechtsmittel nicht zulässig ist. In der Rechtsmittelbelehrung sind die Art des Rechtsmittels, die Rechtsmittelfrist und die Stelle angegeben, bei der das Rechtsmittel eingelegt werden kann.

9.4. Die Rechtsmittelfrist beträgt eine Woche

9.5. Die Einlegung eines Rechtsmittels hindert nicht den Vollzug der angefochtenen Entscheidung. In begründeten Fällen kann auf Antrag der Vorsitzende der angerufenen zuständigen Rechtsinstanz den Vollzug einer getroffenen Entscheidung aussetzen.

10. WIEDERAUFNAHME

10.1. Eine Rechtsinstanz kann ein von ihr durchgeführtes und durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenes Verfahren wieder aufnehmen, wenn neue, bisher unbekannte Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden, die Entscheidung auf deren Unkenntnis beruht und der Antragssteller ohne sein Verschulden daran gehindert war, diese Tatsachen und Beweismittel rechtzeitig im Verfahren vorzubringen.

10.2. Ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens kann von einer Partei, einem Bestraften oder einem an dem Verfahren beteiligten HKBV-Organ gestellt werden. Über den Antrag entscheidet die Rechtsinstanz, die über den Fall rechtskräftig entschiedenen hat, durch Beschluss.

10.3. Der Antrag kann nur innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis der Wiederaufnahmegründe, höchstens jedoch ein Jahr nach Rechtskraft der betreffenden Entscheidung gestellt werden.

11. GNADENRECHT

11.1. Zuständig für die Erteilung von Gnadenerweisen ist der geschäftsführende Vorstand des HKBV. ~~Im Übrigen gelten die DKB-Bestimmungen sinngemäß~~.

12. INKRAFTTRETEN

12.1. **Diese Rechts- und Verfahrensordnung wurde in der Verbandsversammlung am 03.04.2020 beschlossen und ist mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft getreten.**

~~**Die Neufassung der HKBV-Rechts- und Verfahrensordnung tritt mit der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung 2019 in Kraft. Die bisherige Regelung bleibt bis zum 30.06.2019 in Kraft. Von diesem Zeitpunkt ab tritt die seither geltende Rechts- und Verfahrensordnung außer Kraft und wird durch die nunmehr geltende Neufassung ersetzt. Soweit die Sektionen keinen Gebrauch von der Ersetzung der Bußgeldregelung in § 6.2 der bisherigen Rechts- und Verfahrensordnung Gebrauch gemacht haben, bleibt diese in Kraft. Sie verliert ihre Gültigkeit, wenn die jeweilige Sektion einen eigenen Bußgeldkatalog verabschiedet und dieser durch den Vorstand des HKBV genehmigt ist.**~~